

Das neue Reifenlabel

Die seit November 2012 obligatorische Kennzeichnung von bestimmten Reifen wurde mit der Neufassung der Verordnung (EU) 2020/740 grundlegend überarbeitet. Durch diese neue Verordnung, die am 01.05.2021 in Kraft tritt, gelten für Kfz-Betriebe neue Pflichten, die nachfolgend kurz zusammengefasst sind. Detaillierte Informationen zu den neuen Kennzeichnungspflichten enthält die ZDK-Broschüre "Das neue Reifenlabel - Kennzeichnungspflicht von Reifen ab dem 01.05.2021".

1 Verantwortlichkeiten der Kfz-Betriebe

Reifenhändler gewährleisten ab dem 01.05.2021, dass

- Reifen in der Verkaufsstelle das vom Reifenlieferanten bereitgestellte EU-Reifenlabel (Reifenkennzeichnung) als Aufkleber deutlich sichtbar und vollständig lesbar aufweisen und das Produktdatenblatt - auf Anfrage auch in gedruckter Form - vorliegt (Abbildung 1),



Abbildung 1: Reifen in der Verkaufsstelle (Quelle: ZDK)

- oder dass vor dem Verkauf eines Reifens, der zu einem Posten aus einem oder mehreren identischen Reifen gehört, dem Endnutzer ein gedrucktes EU-Reifenlabel gezeigt wird und in der Nähe des Reifens in der Verkaufsstelle deutlich sichtbar angebracht ist sowie das Produktdatenblatt vorliegt,
- der Kunde vor dem Kauf eine Kopie des EU-Reifenlabels erhält, falls der angebotene Reifen beim Verkauf nicht angesehen werden konnte,
- bei jedem papiergestützten Fernabsatz das EU-Reifenlabel angezeigt wird und das Produktdatenblatt im Internet abrufbar oder als Ausdruck anforderbar ist,
- bei jedem telefongestützten Fernabsatz dem Kunden die Reifenkennzeichnungsinformationen mitgeteilt werden und dass auf die Möglichkeit des Abrufs der Reifenkennzeichnung und des Produktdatenblattes im Internet oder in Form eines Ausdruckes hingewiesen wird,
- jegliches visuelle Werbematerial für einen bestimmten Reifentyp das EU-Reifenlabel enthält. Wenn auf dem Werbematerial der Preis dieses Reifens angegeben ist, wird das EU-Reifenlabel in der Nähe der Preisangabe angezeigt. Bei visuellem Werbematerial im Internet für einen bestimmten Reifentyp können Reifenhändler die Reifenkennzeichnung mittels einer geschachtelten Anzeige bereitstellen (Die Reifenlabel-Informationen erscheinen beim ersten Mausklick auf z. B. die Reifendarstellung, beim ersten Maus-Rollover oder bei einem Touchscreen unmittelbar nach dem ersten Berühren oder Aufziehen).



Reifenhändler gewährleisten ab dem 01.05.2021, dass

- jegliches technische Werbematerial (Unterlagen in gedruckter oder elektronischer Form, die von einem Lieferanten erstellt wurden, um das Werbematerial zu ergänzen) die Reifenkennzeichnung und die Informationen aus dem EU-Reifenlabel enthält,
- beim Verkauf über das Internet die Reifenkennzeichnung in der Nähe der Preisangabe gezeigt wird und das Produktdatenblatt abrufbar ist. Im Internet ist auch eine geschachtelte Anzeige zulässig. Dabei muss die Reifenkennzeichnung so groß dargestellt werden, dass sie deutlich sichtbar und lesbar ist und in den vorgegebenen Proportionen erhalten bleibt.

Das bisherige Aufführen der Reifenlabel-Informationen auf der Rechnung ist nicht mehr explizit vorgeschrieben.

2 Pflichten der Fahrzeughändler

- Dem Endnutzer, der den Erwerb eines Neuwagens beabsichtigt, sind Reifenkennzeichnung, entsprechendes technisches Werbematerial und Produktdatenblatt des Reifens (Handelsname und Warenzeichen bzw. Hersteller und Marke) zur Verfügung zu stellen, der am Fahrzeug montiert ist bzw. mit dem das Fahrzeug konkret angeboten wird (sofern die Festlegung dessen bereits möglich ist).
- Wenn der Fahrzeughersteller und damit auch der Fahrzeughändler vor Verkauf nicht wissen kann, welcher Reifen letztendlich geliefert wird, sollten dem Endnutzer vor Verkauf alle möglichen Kennzeichnungen und vorgenannten Informationen aller möglichen Reifen (konkretisiert nach Hersteller, Marke (Handelsname und Warenzeichen)) angegeben werden.
- An die Erfüllung der Pflicht sind angemessene Anforderungen zu stellen, d. h. die Pflicht ist beschränkt auf die Angabe dessen, was bekannt ist und angegeben werden kann.
- Die Information des Fahrzeughändlers über den konkreten Reifen oder die in Betracht kommenden Reifen und die Bereitstellung der Informationen zur Erfüllung der Pflichten gegenüber dem Endnutzer liegt originär in der Verantwortung des Fahrzeuglieferanten.
- Es ist für den Kaufvertrag für Neufahrzeuge ("Built-to-Order") eine vertragliche Regelung zu empfehlen, die mögliche Abweichungen der montierten Reifen bei Auslieferung von vor Verkauf angegebenen Reifen regelt und die Vertragsgemäßheit des Fahrzeugs bei derlei Abweichungen vorsieht (siehe z. B. die in den Neuwagenverkaufsbedingungen des ZDK enthaltene Regelung in Abschnitt IV. Lieferung und Lieferverzug Ziffer 7).
- Die Verpflichtung zur Reifenkennzeichnung und zur Zurverfügungstellung der betreffenden Unterlagen besteht nicht bei reinen Werbemaßnahmen, sondern lediglich bei Anbahnung des Kaufs in der konkreten Verkaufssituation (ob in der Verkaufsstelle oder im Fernabsatz).
- Eine Pflicht zur Reifenkennzeichnung per Aufkleber ist bei Neufahrzeugen nicht ersichtlich.

3 Pflichten von Anbietern von Hostdiensten

Dem Anbieter von Hostdiensten, der den Verkauf von Reifen auf seiner Plattform/Internetseite zulässt, trifft die Pflicht, die Anzeige der Reifenkennzeichnung und des Produktdatenblatts, die der Lieferant zur Verfügung stellt, in der Nähe der Preisangabe zu ermöglichen und den Händler darauf hinzuweisen, dass er zur Anzeige der Reifenkennzeichnung und des Produktdatenblattes verpflichtet ist.

Hostanbieter, die auf ihrer Website den Reifenverkauf zulassen, haben aufgrund dieser Regelung die Umsetzung der Vorgaben der Verordnung bei Fernabsatzverträgen im Wege des Online-Handels zu unterstützen.